

BE_BVD 120 2023 81 vom 6. Mai 2024

Be Bvd, 2024-05-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_bvd_120_2023_81

FR: BE_BVD 120 2023 81 du 6 mai 2024

IT: BE_BVD 120 2023 81 del 6 maggio 2024

Regeste

Hauptzufahrt Nordost | Brenzikofen

Erwägungen

E. 1

Eintreten a) Die Beschwerde wendet sich gemäss Rechtsbegehren 1 gegen die Verfügung der Gemeinde vom 28. November 2023. Gemäss Art. 49 Abs. 1 BauG² können baupolizeiliche Verfügungen nach Art. 45 bis 48 BauG innerhalb 30 Tagen seit Eröffnung mit Beschwerde bei der BVD angefochten werden. Mit der Beschwerde vom 18. Dezember 2023 wird die 30-tägige Beschwerdefrist eingehalten. Der Beschwerde lässt sich jedoch nicht entnehmen, aus welchen Gründen der Beschwerdeführer die Aufhebung der Verfügung vom 28. November 2023 verlangt. Nach Art. 32 Abs. 2 VRPG³ müssen Rechtsmittel begründet werden. Die Begründung muss sich wenigstens in minimaler Form mit dem angefochtenen Entscheid auseinandersetzen und sinngemäss darauf schliessen lassen, weshalb dieser unrichtig sein soll.⁴ Werden mehrere Rechtsbegehren gestellt, so muss jedes davon begründet werden. Hinsichtlich nicht begründeter Anträge ist auf das Rechtsmittel nicht einzutreten.⁵ Auf die Beschwerde ist demnach nicht einzutreten, soweit der Beschwerdeführer die Aufhebung der Verfügung vom 28. November 2023 beantragt. b) Über die Rechtsbegehren 2-6 hat die BVD bereits im Beschwerdeverfahren BVD 120/2023/13 entschieden. Nach dem Grundsatz der materiellen Rechtskraft ist es unzulässig, über eine bereits beurteilte Sache ein neues ordentliches Prozessverfahren durchzuführen. Eine abgeurteilte Sache (*res iudicata*) liegt vor, wenn der streitige Anspruch mit einem schon rechtskräftig beurteilten Anspruch identisch ist. Dies ist der Fall, wenn ein Anspruch aus demselben Rechtsgrund und gestützt auf denselben Sachverhalt erneut zur Beurteilung unterbreitet wird.⁶ Nur wenn das neue Verfahren den sachlichen Rahmen des früheren Entscheidgegenstands sprengt, ist die materielle Rechtskraft kein Hinderungsgrund mehr.⁷ Im Verfahren betreffend die Zufahrten zum Grundstück Nr. J. _____ und die dortigen Terrainveränderungen (baupolizeiliche Anzeige des Beschwerdeführers vom 9. März 2022) ist die Verfügung der Gemeinde vom 8. Februar 2023 durch die BVD aufgehoben worden. Die BVD hat im Entscheid BVD 120/2023/13 vom 12. Mai 2023 nicht selber in der Sache entschieden, sondern das Verfahren an die Gemeinde zurückgewiesen. Das Verfahren ist seither wieder bei der Gemeinde hängig. Die Gemeinde hat bis zur Beschwerdeeinreichung nicht erneut verfügt; die Verfügung vom 28. November 2023 ist in einer anderen Sache ergangen. Im zurückgewiesenen Baupolizeiverfahren betreffend die Zufahrten zum Grundstück Nr. J. _____ und die dortigen Terrainveränderungen ist der sachliche Rahmen somit derselbe wie im Verfahren BVD 120/2023/13. Insoweit liegt eine abgeurteilte Sache (*res iudicata*) vor. Der Beschwerdeführer kann nicht verlangen, dass die BVD erneut über die bereits damals

streitigen Gegenstände entscheidet. Auf die Rechtsbegehren 2-6 ist deshalb nicht einzutreten. Diesbezügliche Sachverhaltsabklärungen, ins-

E. 2

Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)

E. 3

Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

E. 4

Michel Daum, in Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 32 N. 22

E. 5

Michel Daum, in Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 32 N. 26

E. 6

BVR 2017 S. 459 E. 4.6.1

E. 7

BVR 1999 S. 81 E. 1b

BVD 120/2023/81 5/8 besondere die mit Rechtsbegehren 3 beantragte Ortsbesichtigung durch die BVD, erübrigen sich damit. c) Rechtsbegehren sind grundsätzlich präzise zu fassen. Mit ihnen wird der Streitgegenstand des Verfahrens festgelegt. Die Praxis ist jedoch, zumal bei Laieneingaben, nicht streng. Gegebenenfalls sind Rechtsbegehren unter Berücksichtigung der Beschwerdebegründung auszulegen.⁸ Im Lichte der Beschwerdebegründung ist die Beschwerde so zu verstehen, dass der Beschwerdeführer beanstanden will, dass die Gemeinde am 28. November 2023 nicht (auch) über die vom Beschwerdeführer angebehrten baupolizeilichen Anordnungen zur Nordwest-Zufahrt und zur Nordost-Zufahrt bzw. zu den Terrainveränderungen verfügt hat. Auch die Gemeinde geht gemäss ihrer Stellungnahme vom 16. Januar 2024 davon aus, dass sich die Beschwerde gegen ihr Nichtverfügen betreffend die Nordwest-Zufahrt und die Nordost-Zufahrt bzw. die Terrainveränderungen richte. Die Beschwerde kann demnach als Rechtsverweigerungs- bzw. Rechtsverzögerungsbeschwerde aufgefasst werden. Eine Rechtsverweigerung liegt vor, wenn eine Behörde keine Verfügung bzw. keine Entscheidung trifft, obwohl sie dazu verpflichtet wäre.⁹ Von einer Rechtsverzögerung wird gesprochen, wenn die zum Handeln verpflichtete Behörde ein Verfahren ungebührlich verschleppt.¹⁰ Das Verweigern oder Verzögern einer Verfügung kann wie eine Verfügung angefochten werden (Art. 49 Abs. 2 und Art. 60 Abs. 1 Bst. a VRPG¹¹). Wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung kann grundsätzlich jederzeit Beschwerde geführt werden. Gibt jedoch eine bestimmte Handlung oder Äusserung der Behörde Anlass zu einer Rechtsverweigerungs- oder Rechtsverzögerungsbeschwerde, so muss die Rechtsverweigerung oder -verzögerung innert der massgebenden Beschwerdefrist gerügt werden.¹² Der Beschwerdeführer sah sich durch die Verfügung der Gemeinde vom 28. November 2023 zur Beschwerde veranlasst. Er hat seine Beschwerde innert der 30-tägigen Anfechtungsfrist nach Art. 49 Abs. 1 BauG eingereicht. Er war im bisherigen Verfahren betreffend die Nordwest-Zufahrt und die Nordostzufahrt bzw. die Terrainveränderungen, einschliesslich im Beschwerdeverfahren BVD 120/2023/13, als Partei beteiligt. Er hat auch nach dem Rückweisungsentscheid der BVD Anspruch auf Beteiligung am von der Gemeinde fortzusetzenden Verfahren (vgl. Erwägung 2c). Damit ist er durch eine allfällige

Rechtsverweigerung oder –verzögerung beschwert und folglich zur Rechtsverweigerungs- oder Rechtsverzögerungsbeschwerde legitimiert. Auf die Beschwerde vom 18. Dezember 2023 ist daher einzutreten, soweit der Beschwerdeführer damit eine Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung geltend macht. 2. Rechtsverweigerung/-verzögerung a) Eine Rechtsverweigerungs- oder Rechtsverzögerungsbeschwerde hat keinen Devolutiv- effekt, d.h. die Zuständigkeit zum Entscheid in der Hauptsache geht nicht auf die Rechtsmittel- behörde über. Die Rechtsmittelbehörde entscheidet also – abgesehen von hier nicht anwendbaren Ausnahmefällen – nicht in der Hauptsache. Bejaht sie das Vorliegen einer Rechtsverweigerung

E. 8

Michel Daum, in Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 32 N. 18

E. 9

Markus Müller, in Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 49 N. 92

E. 10

Markus Müller, in Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 49 N. 96

E. 11

Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

E. 12

Mai 2023 Verfahrenspartei gewesen ist, ist er auch im fortgesetzten Verfahren als Partei zu beteiligen. Hinzu kommt noch, dass die BVD im Rückweisungsentscheid vom 12. Mai 2023 darauf hingewiesen hat, dass der Beschwerdeführer nicht nur als Anzeiger, sondern auch in seiner Ei- genschaft als Eigentümer der Parzelle Nr. H._____, über welche die Nordwest-Zufahrt verläuft (d.h. als Zustandsstörer), am Verfahren zu beteiligen ist. Die unterlassene Einräumung der Par- teirechte stellt eine formelle Rechtsverweigerung zulasten des Beschwerdeführers dar.

E. 13

Markus Müller, in Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 49 N. 101

E. 14

Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl. 2020, N. 1045 f. mit Hinweisen; BGer 1C_229/2017 vom 28. September 2017 E. 2.5.1

BVD 120/2023/81 7/8 Die Gemeinde ist daher anzuweisen, dem Beschwerdeführer im fortgesetzten baupolizeilichen Verfahren sämtliche Rechte einer Verfahrenspartei einzuräumen. Verfügungen sind dem Be- schwerdeführer nicht lediglich in Kopie zuzustellen, sondern sie müssen auch ihm als Partei eröff- net werden. Dem Beschwerdeführer müssen auch alle sonstigen Rechte einer Verfahrenspartei eingeräumt werden. Er muss also insbesondere Gelegenheit erhalten, an der Sachverhaltserhe- bung (bspw. einer allfälligen Ortsbesichtigung) mitzuwirken und sich zu erhobenen Beweisen, zu allfälligen Stellungnahmen von Fachbehörden und zu Verfahrenseingaben anderer Verfahrensbe- teiligter zu äussern. d) Auf sonstige Anweisungen an die Gemeinde kann verzichtet werden. Es ist davon auszu- gehen, dass die Gemeinde das Verfahren nun zielstrebig vorantreibt und zeitnah einem Abschluss zuführt. Inhaltliche Anweisungen über das Verfahrensergebnis verbieten sich, da es nun an der Gemeinde ist, das

Baupolizeiverfahren weiterzuführen und den Sachverhalt zu erheben, Parteistellungnahmen und allenfalls Stellungnahmen von Fachbehörden einzuholen und gestützt darauf über die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zu verfügen. In der Wiederherstellungsverfügung sind die Beschwerdegegnerinnen auf die Möglichkeit zur Einreichung eines nachträglichen Baugesuchs hinzuweisen, sofern ein solches nicht aussichtslos erscheint. Sollten die Beschwerdegegnerinnen bereits vor Abschluss des Baupolizeiverfahrens ein nachträgliches Baugesuch einreichen, so wird das Verfahren zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zunächst aufgeschoben. Über die Wiederherstellung wird diesfalls im Rahmen des Bauentscheids zu verfügen sein, sofern das nachträgliche Baugesuch nicht oder nicht vollumfänglich bewilligt werden kann (Art. 46 Abs. 2 Bst. e BauG). 3. Zusammenfassung und Kosten a) Nach dem Gesagten kann auf die Rechtsbegehren des Beschwerdeführers insoweit eingetreten werden, als er sinngemäss eine Rechtsverweigerung bzw. Rechtsverzögerung seitens der Gemeinde beanstandet. Diese Beanstandung war im Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung begründet. Da die Gemeinde dem Beschwerdeführer bei der seither erfolgten Instruktionsverfügung vom 14. März 2024 nicht korrekt die Parteirechte eingeräumt hat, ist der Gemeinde diesbezüglich eine Anweisung zu erteilen. Weitere Anweisungen sind nicht nötig. Die Beschwerde ist demnach, soweit darauf einzutreten ist, teilweise begründet. b) Die Verfahrenskosten werden bestimmt auf eine Pauschalgebühr von CHF 1200.– (Art. 103 Abs. 2 VRPG i.V.m. Art. 19 Abs. 1 GebV15). Nach Art. 108 Abs. 1 VRPG werden die Verfahrenskosten der unterliegenden Partei auferlegt, es sei denn, das prozessuale Verhalten einer Partei gebietet eine andere Verlegung oder die besonderen Umstände rechtfertigen, keine Verfahrenskosten zu erheben. Vorliegend rechtfertigt es sich angesichts des Verfahrensergebnisses, dem Beschwerdeführer die Verfahrenskosten im Umfang von CHF 200.–, aufzuerlegen. Der Gemeinde werden gemäss Art. 108 Abs. 2 VRPG keine Verfahrenskosten auferlegt. Die übrigen Verfahrenskosten werden daher vom Kanton getragen. c) Ersatzfähige Parteikosten sind nicht angefallen. III. Entscheid

E. 15

Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21)

BVD 120/2023/81 8/8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.